

Einbeziehungssatzung des Marktes Burkardroth für Stangenroth

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) erläßt der Markt Burkardroth folgende Einbeziehungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Flächen westlich der „Rhönhallenstraße“, am Ortsausgang in Richtung Gefäll bis zur „Waldesruh“, mit den Fl.Nrn. 718, 719, 720, 720/2, 721, 722 und 3326 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stangenroth einbezogen. Der Lageplan vom 12.12.2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

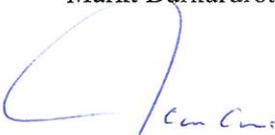
Es gelten folgende Festsetzungen:

1. Der Gehölzbestand außerhalb der geplanten Wohnhausfläche ist zu erhalten.
2. Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine Reihe mit Obsthochstämmen bzw. Laubbäumen, als Abschluß zur freien Landschaft, zu pflanzen.
3. Die Dacheindeckung ist mit roten Ziegeln vorzunehmen.
4. Als Bauflucht ist für den weitest vorspringenden Bauteil ein Mindestabstand von 15,00 m vom vorhandenen Fahrbahnrand der Kreisstraße KG 19 einzuhalten.
5. Direkte Zufahrten zur Kreisstraße im Einmündungsbereich der „Kilmstraße“ sind nicht zugelassen.
6. Die Sichtfläche für die Einmündung der „Kilmstraße“ ist von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung in einer größeren Höhe als 0,80 m über der Straßenfahrbahnoberkante freizumachen und freizuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

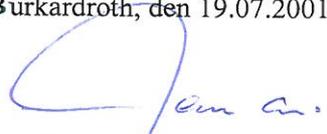
Burkardroth, den 22.05.2001
Markt Burkardroth


E. Müller
Erster Bürgermeister



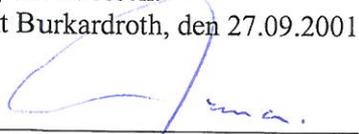
Der Entwurf der Einbeziehungssatzung wurde mit Begründung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.06.2001 bis 18.07.2001 im Markt Burkardroth öffentlich ausgelegt.
Markt Burkardroth, den 19.07.2001




Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 25.09.2001 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als *Satzung* beschlossen.
Markt Burkardroth, den 27.09.2001




Erster Bürgermeister

Die am 25.09.2001 vom Marktgemeinderat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossene Einbeziehungssatzung des Marktes Burkardroth für die Flächen westlich der "Rhönhallenstraße" am Ortsausgang in Richtung Gefäll bis zur "Waldesruh", mit den Fl.Nrn. 718, 719, 720, 720/2, 721, 722 und 3326 der Gemarkung Stangenroth, des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stangenroth wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom 08.10.2001 Nr. 50-610 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

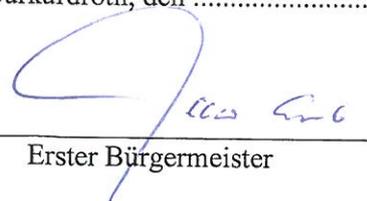
Bad Kissingen, 08.10.2001
Landratsamt
I. A.


Brückner
Regierungsrat



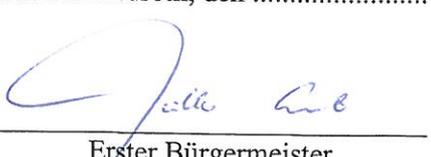
Die Einbeziehungssatzung wird hiermit ausgefertigt.



Markt Burkardroth, den **15. 10. 2001**

Erster Bürgermeister

Die Genehmigung der Einbeziehungssatzung ist am **19. 10. 2001** durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß die Satzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Burkardroth, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.



Markt Burkardroth, den **19. 10. 2001**

Erster Bürgermeister